

# Schutzgemeinschaft Brandenburger Alleen

Sprecherinnen und Sprecher: Wolfgang Ewert (Emstal), Silke Friemel (Berlin), Wolfgang Mädlow (Potsdam), Dr. Christiane Weitzel (Schwedt), Karola Wenzel (Rathenow), Gisela Ziehm (Bad Freienwalde)

c/o NABU Brandenburg, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

## Stellungnahme zum Entwurf des MIR zum „Alleenerlass 2008“ – Stand 16.10.08

### **Grundsätzliches**

Als Ziel formuliert der Erlass die nachhaltige Sicherung der Alleen und die verbindliche Festlegung der dauerhaften und nachhaltigen Erhaltung und Erneuerung der Brandenburgischen Alleen. Dieses Ziel erreicht der Erlass nicht. Vielmehr führt er unmittelbar zum Verlust eines großen Teils des Alleenbestandes und erschwert Nachpflanzungen selbst in dem noch weiter vorgesehenen Umfang.

Der Entwurf spricht viel von Nachhaltigkeit – selbst im Untertitel findet der Begriff Verwendung. Ein Kernpunkt des Nachhaltigkeitsbegriffes ist Generationengerechtigkeit: Wir müssen heute so handeln, dass dadurch nicht Lasten für zukünftige Generationen entstehen. Der Erlass ist damit genau das Gegenteil von nachhaltig: Nachpflanzungen von Baumfällungen, die wir heute durch unsachgerechten Umgang mit Straßenbäumen und Ausbaumaßnahmen zu verantworten haben, werden in eine heute unkalkulierbare, ferne Zukunft verschoben.

In zentralen Teilen ist der Erlass rechtswidrig und verstößt gegen das Brandenburgische Naturschutzgesetz und gegen das Brandenburgische Straßengesetz.

### **Zu: 3. Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen**

Kernpunkt der Regelung ist die Aufgabe des bislang im Alleenerlass festgelegten Nachpflanzverhältnisses 1:1 zugunsten einer fällunabhängigen Nachpflanzung von 30 km/Jahr. Der Erlass folgt damit der vom MIR vorgelegten Alleenkonzepktion.

Die Nachpflanzung von 30 km Alleen entspricht einer Zahl von 5.000 Bäumen. In dem vom MIR beauftragten „Konzeptionellen Alleengutachten“ (2006) wird für die nächsten Jahre von notwendigen Fällungen von bis zu 9.000 Bäumen pro Jahr an Bundes- und Landesstraßen ausgegangen. Das führt zu einem drastischen Absinken des Alleebaumbestandes um mindestens ein Drittel bis 2025 (eigene Darstellung des MIR, 2007). Erst danach würde bei weiterer Anpflanzung von jährlich 5.000 Bäumen der Bestand wieder ansteigen und um 2055 wieder das Niveau von 2005 erreichen.

Es ist naheliegend, dass eine derart langfristige Planung nicht realistisch ist, solange sie nicht rechtlich dauerhaft abgesichert ist. Die Befristung des Erlasses auf fünf Jahre dokumentiert bereits völlig offensichtlich, dass der Erlass keine dauerhafte Sicherung der Alleen gewährleisten kann.

Die Abkehr vom Nachpflanzverhältnis 1:1 ist darüber hinaus rechtswidrig. Für Baumfällungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen erfolgen, gilt die Eingriffsregelung, die (wie auch schon bisher regelmäßig praktiziert) ein höheres Nachpflanzverhältnis als 1:1 vorschreibt. Das ist Bundesrecht und kann nicht durch Landesgesetz oder gar einen Erlass modifiziert werden. Für sonstige Baumfällungen im Rahmen der Straßenunterhaltung gelten die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das erst 2008 zugunsten des Alleenschutzes geändert wurde. In § 31 Abs. 2 sind die Behörden jetzt aufgefordert, „rechtzeitig und in ausreichendem Umfang“ Alleenspflanzungen festzusetzen oder für deren Durchführung zu sorgen.

Ein Konzept, dass den Rückgang des Bestandes um ein Drittel beinhaltet, kann nicht „in ausreichendem Umfang“ im Sinne des Gesetzes sein. Die Verschiebung von Nachpflanzungen auf eine ferne Zukunft verstößt gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit. Sie ist darüber hinaus rein deklaratorisch, weil die Pflanzungen in keiner Weise abgesichert werden.

In § 72 Abs. 2 BbgNatSchG ist darüber hinaus die fällbezogene Ersatzpflanzung festgeschrieben. Mit der Änderung des Straßengesetzes wurde in § 27 ein ausdrücklicher Hinweis eingefügt, dass diese Regelung auch bei nunmehr veränderten Zuständigkeiten erhalten bleibt. Damit verstößt die geplante Abkehr von 1:1 auch gegen diese gesetzliche Regelung.

Die hier erwähnten Gesetzesregelungen (Nachpflanzregelung in § 31 BbgNatSchG, Hinweis in § 27 BbgStrG auf die Nachpflanzpflicht) wurden vom Landtag im Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes (...) am 29.10.2008 beschlossen. Gerade diese Formulierungen wurden vom Landtag gegenüber dem Entwurf der Landesregierung neu eingefügt. Sie sind nicht kompatibel mit der Alleenkonzption des MIR, die dem Landtag zuvor (im Herbst 2007) vorgestellt wurde. Der Gesetzgeber hat also die Alleenkonzption ausdrücklich nicht umgesetzt. Es ist unbegreiflich, dass das MIR nun trotzdem meint, daran festhalten zu können.

Einige Formulierungen (insbesondere Nr. 3 zweiter Absatz) erwecken den Eindruck, als sollten Alleebaumnachpflanzungen durch Ersatzmaßnahmen aus anderen Eingriffen (außerhalb des Straßenraumes) gewährleistet werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass selbstverständlich durch solche Pflanzungen nicht die sich aus dem Naturschutzgesetz ergebenden Nachpflanzverpflichtungen für Alleebäume durch die Straßenbaulasträger abgelöst werden können. Wir begrüßen es allerdings, wenn auf diese Weise zusätzliche Pflanzungen an den Straßen erfolgen. Das kann ein Weg sein, jahrelange Defizite teilweise auszugleichen.

Die im Erlass vorgesehene Veröffentlichung von gepflanzten Alleenabschnitten ist zu begrüßen, aber völlig unzureichend. Es muss klar erkennbar werden, wie sich der Alleenbestand entwickelt. Dazu müssen auch die Fällungen zahlenmäßig dokumentiert werden. Um kontrollierbar zu machen, ob die gesetzlichen Nachpflanzverpflichtungen erfüllt werden, sind baumbezogene Statistiken weiterhin unabdingbar. Im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise muss dabei aber der Soll-Wert für Nachpflanzungen mit veröffentlicht werden. Dieser ergibt sich aus den Festlegungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung für Nachpflanzungen getroffen werden.

#### **Zu 4: Kriterien zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen**

Grundsätzlich sind die hier getroffenen Regelungen und Einschränkungen für Nachpflanzungen viel zu restriktiv. Es sollte – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – den regional zuständigen Straßenbaulasträgern viel mehr Spielraum eingeräumt werden, Alleenspflanzungen nach den Gegebenheiten vor Ort zu gestalten. Ansonsten wird die Möglichkeit überhaupt nachzupflanzen, aber auch die Vielfalt der Alleenbilder unnötig eingeschränkt. Insbesondere betrifft dies folgende Regelungen im Erlassentwurf:

- Nachpflanzung im Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand. Diese Regelung kann an sehr stark befahrenen Straßen sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit als auch aus Gründen des Baumschutzes sinnvoll sein. Als grundsätzliche Regelung taugt sie nicht, weil zum einen durch den dafür notwendigen Flächenerwerb Alleenspflanzungen sehr teuer oder undurchführbar werden, zum anderen das typische Alleenbild nicht mehr ausgeprägt wird (Tunneleindruck). An vielen Landesstraßen ist durchaus auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ein geringerer Abstand vertretbar. Brandenburg sollte die abgestufte Regelung aus

Mecklenburg-Vorpommern übernehmen: Bundesstraßen und stark frequentierte Landesstraßen 4,50 m, weniger frequentierte Landesstraßen 2,00 m, schwach frequentierte Landesstraßen 1,50 m (Erlass 1994). Außerdem müssen an stark befahrenen Straßen bei Vorhandensein von Leitplanken deutlich geringere Abstände ermöglicht werden, wie dies ja auch die ESAB vorsehen.

- keine Straßenbaumpflanzungen in Waldlagen. Dies ist differenziert zu betrachten. Gerade in einförmigen Waldbeständen können Alleen ein wesentliches landschaftsprägendes Element sein. Wenn der Abstand zwischen Straße und Waldkante ausreichend groß ist, um eine Nachpflanzung und ein Gedeihen der Bäume zu ermöglichen, sollten auch zukünftig durchaus Waldalleen begründet werden können.
- keine Nachpflanzungen in vorhandenen Alleen. Auch diese Regelung ist viel zu restriktiv. Wie bisher soll bei absehbar längerer Lebensdauer der vorhandenen Allee eine Lückennachpflanzung möglich sein. Es gibt viele positive Beispiele für derartige Nachpflanzungen aus den letzten Jahren.
- keine Alleenspflanzungen an Straßen des Blauen Netzes und an Kraftfahrstraßen. Dies sollte je nach den örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden. Auch nach unserer Auffassung kann an autobahnähnlich ausgebauten Straßen auf Alleebäume verzichtet werden. Es gibt aber auch Straßen dieser Kategorie mit geringerem Ausbaugrad, an denen Baumpflanzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden dürfen.
- Neupflanzungen nur in Abschnitten über 200 Meter. Dies ist ebenfalls zu restriktiv. Je nach Örtlichkeit müssen auch Nachpflanzungen in kürzeren Abschnitten möglich sein.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Regelung, dass an Straßen des Blauen Netzes und Kraftfahrstraßen durchgängig „ökologisch hochwertige“ straßennahe Begrünungsmaßnahmen angelegt werden sollen. Diese bilden vom Landschaftsbild her keinen Ersatz für Alleen. Aus Naturschutzsicht sind sie sehr problematisch, weil Untersuchungen gezeigt haben, dass sie ökologische Fallen für Tierarten darstellen können (Verluste durch Schadstoffbelastung und Verkehrstopfer). Gebüschstreifen sind deshalb grundsätzlich besser abseits von stark befahrenen Straßen aufgehoben.

Abgelehnt wird weiterhin die Konzentration von Nachpflanzungen auf Schutzgebiete. Alleen sind ein Markenzeichen des ganzen Landes und tragen zur Gestaltung gerade der „Normallandschaft“ bei. Bei rechtskonformer Umsetzung der Nachpflanzungen werden ohnehin nicht alle Pflanzungen in Schutzgebieten untergebracht werden können. Die im Erlassentwurf vorhandene Formulierung, auch den Erhalt von Alleebäumen vorrangig in Schutzgebieten zu gewährleisten, ist rechtswidrig. Alleebäume sind landesweit unabhängig von Schutzgebieten gesetzlich geschützt.

### **Weitere Bemerkungen**

Wir stellen fest, dass aus der Alleenstrategie und dem konzeptionellen Gutachten nur diejenigen Punkte in den Erlass übernommen wurden, die sich negativ auf Alleen auswirken. Insbesondere soll nur eine jährlich aktualisierte Alleenbestandskarte veröffentlicht werden, nicht aber die im Gutachten vorgeschlagenen Bewertungs- und Potenzialkarten. Auch die in der Alleenstrategie angekündigte vorausschauende Pflanzplanung für 10 Jahre fehlt im Erlassentwurf.

Eine Übersicht über Standorte, an denen Pflanzungen überhaupt realistisch möglich sind (an denen also hinsichtlich örtlicher Gegebenheiten wie Grundbesitz und Leitungstrassen geeignete Voraussetzungen gegeben sind) ist eigentlich unabdingbare Voraussetzung für die Festlegung von Standortskriterien. Denn nur auf dieser Grundlage lässt sich ermitteln, ob die gesetzlichen Pflanzverpflichtungen oder auch nur die geplanten 30 km überhaupt unter diesen

Kriterien realisiert werden können. Auch dieser Vorschlag aus dem konzeptionellen Gutachten wurde nicht in den Erlass übernommen.

Potsdam, den 27.1.09

Rückfragen: Wolfgang Mädlow, NABU Brandenburg, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,  
[maedlow@NABU-brandenburg.de](mailto:maedlow@NABU-brandenburg.de).